

RS Vwgh 2020/11/27 Ra 2019/15/0162

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §24

Beachte

Besprechung in:

RdW 11/2021, 795-802;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/15/0055 B 13. September 2018 RS 2

Stammrechtssatz

Wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO) ist in der Regel der zivilrechtliche Eigentümer. Ein Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum ist dann anzunehmen, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung), auszuüben in der Lage ist und wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Zeit der möglichen Nutzung, geltend machen kann (vgl. VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0039, mwN). Für die Frage des wirtschaftlichen Eigentums ist insbesondere von Bedeutung, wer die Chance von Wertsteigerungen und das Risiko von Wertminderungen trägt (vgl. VwGH 25.1.2017, Ra 2014/13/0029, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150162.L01

Im RIS seit

28.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at